



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
19. Februar 2015

Original: Englisch

Neunundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 129

Siebzigster Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs

Angola, Argentinien, Aserbaidshan, Belarus, Belgien, Brasilien, Burundi, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Griechenland, Indien, Island, Irak, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Malta, Marokko, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowenien, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zypern: Resolutionsentwurf

Siebzigster Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/26 vom 22. November 2004, in der sie unter anderem den 8. und 9. Mai zu Tagen des Gedenkens und der Versöhnung erklärte, in dem Bewusstsein, dass die Mitgliedstaaten möglicherweise eigene Sieges-, Befreiungs- und Gedenktage begehen,

sowie unter Hinweis darauf, dass es 2015 siebenzig Jahre her sein wird, dass der Zweite Weltkrieg, der unsägliches Leid über die Menschheit brachte, insbesondere in Europa, Asien, Afrika, dem Pazifik und anderen Teilen der Welt, zu Ende ging,

betonend, dass mit diesem historischen Ereignis die Voraussetzungen für die Gründung der Vereinten Nationen geschaffen wurden, mit dem Ziel, künftige Kriege zu verhüten und die künftigen Geschlechter vor ihrer Geißel zu bewahren,

unter Hinweis darauf, dass sich 2015 die Gründung der Vereinten Nationen zum siebenzigsten Mal jährt,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Herausforderungen und Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit mit vereinten Kräften zu begegnen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen, und alles zu tun, um in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und alle Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel beizulegen,

unter Hervorhebung der Fortschritte, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs bei der Überwindung seiner Hinterlassenschaft und auf dem Weg zur Aussöhnung, zur inter-



nationalen und regionalen Zusammenarbeit und zur Förderung der demokratischen Werte, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten erzielt wurden, insbesondere durch die Vereinten Nationen und die Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen und anderer geeigneter Rahmenmechanismen,

1. *bittet* alle Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, diese Tage zu Ehren aller Opfer des Zweiten Weltkriegs in gebührender Weise zu begehen;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in der zweiten Maiwoche 2015 zum Gedenken an alle Opfer des Zweiten Weltkriegs eine feierliche Sondersitzung der Versammlung zu veranstalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und die für ihre Durchführung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
